

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetz über die Militärarbeitsstrafe und die
Dienstordnung der Strafkompagnien**

Roggenbach, Franz Xaver August von

[S.l.], 1850

Provisorisches Gesetz, die Militärarbeitsstrafe betr.

urn:nbn:de:bsz:31-14366

Provisorisches Gesetz, die Militärarbeitsstrafe betr.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

§. 1.

Die gegen Soldaten oder zu solchen degradirte Unteroffiziere erkannte Arbeitshausstrafe wird als Militärarbeitsstrafe in einer Strafkompagnie erstanden.

Wird ein Unteroffizier von einem Zivilgericht zur Arbeitshausstrafe verurtheilt, so müssen die Akten vor dem Strafvollzug dem Kriegsministerium vorgelegt werden, damit die vorherige Degradation des Verurtheilten verfügt werde.

§. 2.

Die Militärgerichte sind ermächtigt, in Fällen, wo die bisherigen Gesetze die Zuchthausstrafe drohen, statt derselben — sofern das Verbrechen keine ehrlose Gesinnung beurfundet — auf Militärarbeitsstrafe zu erkennen.

§. 3.

Soldaten und zu solchen degradirte Unteroffiziere, bei welchen die stufenweise bis zum höchsten zulässigen Maaße ansteigende Anwendung der Disziplinarstrafen keinen Erfolg hatte, können auf Antrag ihrer Vorgesetzten durch das Kriegsministerium bis auf zwei Jahre in eine Strafkompagnie eingereiht werden.

§. 4.

Die Sträflinge werden regelmäßig in einer inländischen oder andern deutschen Festung verwahrt und daselbst zu militärischen oder sonstigen öffentlichen Zwecken verwendet. Ausnahmsweise können sie auch an andern Orten, wenn sich daselbst die erforderlichen Einrichtungen treffen lassen, mit besonderer Bewilligung des Kriegsministeriums zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden.

Die Arbeiten werden in den Sommermonaten während 12, in den Wintermonaten während 10 Stunden unter strenger Aufsicht verrichtet.

§. 5.

Sie gehören fortwährend dem Militärstande an, erhalten eine besondere militärische Kleidung, jedoch keine Waffen, und sind den Militärgesetzen unterworfen.

§. 6.

Die Mannschaft der Strafkompagnie ist militärisch organisirt und unter den Befehl eines Offiziers gestellt.

§. 7.

Bei Zusammenrottungen gegen die Obern oder die Bedeckung, sowie bei thätlichen Angriffen oder Widerseßlichkeiten gegen solche, hat die Bedeckungsmannschaft das Recht, ihre Waffen ohne alle Beschränkung anzuwenden.

Gegen Jeden, der einen Fluchtversuch macht, darf, sobald mindestens einmal mit lauter Stimme „halt oder ich gebe Feuer“ ohne augenblickliche Folgeleistung gerufen ist, sofort geschossen werden.

§. 8.

Leichtere Fälle von Insubordination oder Indisziplin werden mit folgenden Disziplinarstrafen gehandelt:

- 1) Verlängerung der Arbeitszeit oder Zuweisung besonders lästiger Arbeit,
- 2) schmaler Kost, bestehend aus Wasser und Brod, je am dritten Tage mit warmer Kost wechselnd, bis zu 4 Wochen;
- 3) dunklem Arrest bis zu 14 Tagen;
- 4) Anschließen an die Wand in stehender Stellung, jedoch innerhalb 24 Stunden nicht länger als 4 Stunden.

Diese Strafen (Nr. 1 bis 4) können auch neben einander erkannt werden.

§. 9.

Die in der Strafkompagnie zugebrachte Zeit wird nicht in die Dienstzeit eingerechnet.

Nach erstandener Strafe tritt der Bestrafte wieder in seine Truppenabtheilung und zwar in allen Fällen als Soldat ein.

§. 10.

Bei musterhaftem Betragen des Sträflings kann das Kriegsministerium auf Antrag des Kompagniekommandanten die Strafzeit abfürzen.

§. 11.

Das Kriegsministerium erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes nöthigen Dienstweisungen und Anordnungen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. November 1849.

Leopold.

U. v. Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen
Hoheit des Großherzogs:

Schuggart.